

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Nürnberg über den
Rat für Integration und Zuwanderung (zu § 4 Abs. 1)**

Zusammensetzung des Rates für Integration und Zuwanderung (30 Sitze):

Gruppe Ausländer (einschließlich Staatenlose): 20 Sitze durch Wahl

Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind; Wahlberechtigte, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, dürfen und müssen erforderlichenfalls entscheiden, bei welcher Gruppe der Ausländer sie berücksichtigt werden sollen.

Gruppe Aussiedler: 8 Sitze, davon sechs Sitze durch Wahl

Zu dieser Gruppe gehören auch Aussiedler, die eingebürgert wurden.

Gruppe Eingebürgerte: 2 Sitze durch Wahl

Als Eingebürgerte gelten auch alle Personen, die keine Aussiedler sind und neben der deutschen Staatsangehörigkeit zumindest eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen.

Verteilung der 20 Sitze für Ausländer:

Gruppe Europäische Union:

7 Sitze, davon mindestens

2 Mitglieder mit griechischer Staatsangehörigkeit

1 Mitglied mit italienischer Staatsangehörigkeit

1 Mitglied mit polnischer Staatsangehörigkeit

2 Mitglieder mit weiteren, verschiedenen Staatsangehörigkeiten

Gruppe restliches Europa:

9 Sitze, davon mindestens

4 Mitglieder mit türkischer Staatsangehörigkeit

1 Mitglied mit Staatsangehörigkeit von Serbien/Montenegro

1 Mitglied mit ukrainischer Staatsangehörigkeit

1 Mitglied mit Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation

1 Mitglied mit kroatischer Staatsangehörigkeit

IntegrationsratsS

001.352

Anlage 1

Gruppe sonstige Staaten:

4 Sitze, davon

2 Mitglieder mit der Staatsangehörigkeit eines asiatischen Landes

1 Mitglied mit der Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Landes

1 Mitglied mit der Staatsangehörigkeit eines amerikanischen, australischen oder sonstigen Landes

Verteilung der 8 Sitze für Aussiedler:

mindestens 4 Mitglieder aus den (Nachfolge-)Staaten der UdSSR